

§ 400 ZPO

ZPO - Zivilprozessordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

Die Bestimmungen der §§. 396 bis 399 sind auch dann anzuwenden, wenn eine der Parteien wegen unangemessenen Betragens aus dem Gerichtssaale entfernt wird.

In Kraft seit 01.01.1898 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at